

Formblatt für eine Bürgerinitiative

**XXII.GP.-NR****Nr. 22 /BI****BÜRGERINITIATIVE betreffend**

Heilmassergesetz

Seitens der Einbringer wird das Vorliegen einer Bundeskompetenz in folgender Hinsicht angenommen:

Das neue Heilmassergesetz ist ein Bundesgesetz, deren Änderungen dem Nationalrat unterliegen.

**ANLIEGEN:**

Der Nationalrat wird ersucht,  
das neue Heilmassergesetz auf Schwachstellen zu überprüfen:

1. rechtliche Absicherung für gewerbliche Masseure für die Arbeit am Kranken, nach Anordnung eines Arztes (der Arzt soll jederzeit in das Therapiegeschehen eingreifen können)
2. einheitliches Berufsbild für gewerbliche Masseure und Heilmasseure
3. Lehrlingsausbildung muss erhalten bleiben, auch bei der Tätigkeit am Kranken
4. Mitarbeiterbeschäftigung muss erhalten bleiben, auch bei der Tätigkeit am Kranken
5. eigene Interessensvertretung, sprich Innung, ausschließlich für Masseure
6. ungerechtfertigte Übergangsbestimmungen: Ausbildung, Praxiszeiten, ärztlich geprüfte Befähigungsprüfung und selbständige Praxiserfahrungen müssen als Qualifizierung für die Arbeit am Kranken ausreichend anerkannt werden. Als Beweismittel siehe § 46 AVG. Die Existenz eines gewerblichen Betriebes hängt letztendlich von Behandlungserfolgen ab.
7. bestehende gewerbliche Betriebe dürfen durch das neue Heilmassergesetz keinen Wettbewerbsnachteil erhalten
8. grobe Benachteiligung der gewerblichen Masseure gegenüber den Physiotherapeuten: der Physiotherapeut bekommt mit der kürzesten Massagenausbildung den gewerblichen Masseur und den Heilmasseur geschenkt

(Falls der Vordruck nicht ausreicht, bitte auf Beiblatt fortsetzen.)